

ius.focus

Zivilprozessrecht

Gerichtliche Fragepflicht

Art. 56 ZPO

Erkennt die Klägerin die Unvollständigkeit ihrer Vorbringen, so kann sie ihre prozessuale Nachlässigkeit nicht im Rechtsmittelverfahren ausgleichen, indem sie die Verletzung der gerichtlichen Fragepflicht durch die Vorinstanz rügt. [234]

BGer 4A_78/2014 vom 23. September 2014

Eine vor dem Kantonsgericht Freiburg hängige patent- und lauterkeitsrechtliche Streitigkeit war zur Beurteilung dem Bundespatentgericht überwiesen worden. Die Beklagte hatte in ihrer Duplik unter anderem geltend gemacht, die Klägerin habe keinen Erfinder benannt, von dem sie ihr Recht ableiten könne, weshalb sie mangels Aktivlegitimation zur Abtretungsklage nicht berechtigt gewesen sei. Nachdem den Parteien mitgeteilt worden war, dass der Schriftenwechsel abgeschlossen sei, hatte die Klägerin in einer ergänzenden Eingabe festgehalten, die Beklagte habe erstmals in der Duplik ihre Aktivlegitimation in Frage gestellt. Gleichzeitig hatte sie Stellung dazu genommen, wer sich im Entwicklungsteam befunden hatte, und zudem Übertragungsverträge eingereicht. Das Patentgericht hatte die Eingabe der Klägerin als verspätet erachtet und die Klage unter anderem wegen mangelhafter Substantiierung ihrer Aktivlegitimation abgewiesen, ohne die Klägerin vorgängig auf die Substantiierungsobliegenheit hinzuweisen.

Vor Bundesgericht warf die Klägerin der Vorinstanz unter anderem eine Verletzung der gerichtlichen Fragepflicht gemäss Art. 56 ZPO vor. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Es hielt in seinem Entscheid fest, die gerichtliche Fragepflicht bezwecke, dass eine Partei nicht wegen Unbeholfenheit ihrer Rechte verlustig gehe. Sie dürfe jedoch nicht dazu führen, dass eine Partei einseitig bevorzugt und somit der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien verletzt werde.

Vorliegend habe die Klägerin in ihrer Duplik im vorinstanzlichen Verfahren zum Vorwurf der fehlenden Aktivlegitimation Stellung genommen und somit die Unvollständig-

keit ihrer Vorbringen erkannt. Unter diesen Umständen habe keine Pflicht bestanden, die anwaltlich vertretene Klägerin auf die Unvollständigkeit ihres Sachverhaltsvortrags aufmerksam zu machen. Auch bestehe kein besonderer Vertrauenstatbestand. Ebensowenig liege schliesslich eine Unbeholfenheit vor, die einen Ausgleich der durch die Verhandlungsmaxime gestellten Anforderungen an den Vortrag der Klägerin rechtfertigen könne.

Im Übrigen stellte das Bundesgericht mit Blick auf die verspätete Eingabe fest, dass die gerichtliche Fragepflicht den Parteien nicht die Verantwortung für die zeitgerechte Prozessführung abnehme. Eine Partei sei zur Erhebung der Rüge der Verletzung von Art. 56 ZPO nur dann legitimiert, wenn sie glaubhaft mache, dass die korrekte Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht zu einem für sie günstigen Verfahrensausgang geführt hätte. Dabei müsse sie aufzeigen, welche Reaktion sie auf die unterbliebene Frage gegeben bzw. welche Tatsachenbehauptungen sie in das Verfahren eingeführt hätte. Dies hatte die Klägerin jedoch vorliegend ebenfalls unterlassen, weshalb es ihr zusätzlich am Rechtsschutzinteresse fehlte.

Kommentar

Dem Entscheid ist beizupflichten.

Hat eine anwaltlich vertretene Partei die Unvollständigkeit ihrer Vorbringen rechtzeitig erkannt, wäre es stossend, wenn ihre prozessuale Nachlässigkeit im Rechtsmittelverfahren mittels Rüge der Verletzung der gerichtlichen Fragepflicht ausgeglichen werden könnte. Die gerichtliche Fragepflicht steht immer im Spannungsverhältnis zum Gebot der gerichtlichen Unparteilichkeit und Neutralität. Vor dem Hintergrund, dass nach der Verhandlungsmaxime grundsätzlich die Parteien die Tatsachen beibringen müssen, dürfen gerichtliche Hinweise auf Beweislücken nicht zu einer Verletzung der gerichtlichen Unparteilichkeit führen (vgl. SUTTER-SOMM/VON ARX, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Zürich 2013, Art. 56 ZPO N 15).

Offengelassen hat das Bundesgericht vorliegend die Frage, ob die gerichtliche Fragepflicht allgemein entfällt, wenn die Gegenpartei auf den Mangel aufmerksam gemacht hat. Das Gericht hatte diese Frage aber unter Geltung des kantonalen Zivilprozessrechts im Hinblick auf die Willkürbeschwerde mehrfach bejaht (vgl. BGer 4A_45/2014 vom 19. Mai 2014, E 2.2.2 ff.; BGer 4A_169/2011 vom 19. Juli 2011, E. 5 ff.). Es ist zu erwarten, dass es auch unter der Schweizerischen Zivilprozessordnung gleich entscheiden würde.